



► Nr. 2020/09018-03-01  
öffentlich

Lübeck, 08.06.2021

## Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Christiane Möller (E-Mail: [christiane.moeller@luebeck.de](mailto:christiane.moeller@luebeck.de) Telefon: 122-5168)

## Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
05.08.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.08.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Anlass:**

Die Bürgerschaft hat mit der Vorlage VO/2020/09018-3 die Durchführung eines Fachtages zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen von "Aufwachsen in Lübeck 2.0" beschlossen. Die Ausgestaltung der ebenfalls mit der Vorlage beschlossenen Kinder- und Jugendvertretung sollte auch im Rahmen von "Aufwachsen in Lübeck 2.0" erarbeitet werden und in das Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung einfließen.

Darüber hinaus hat die Bürgerschaft mit dieser Vorlage die Verwaltung beauftragt:

- den "Handlungsleitfaden Prüfung der Relevanz gem. §47 f GO in den Fachbereichen" kritisch zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und über diese Prüfung zu berichten
- bezüglich der neu zu schließenden Budgetverträge zu prüfen, wie das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung aufgenommen werden kann

Zur Umsetzung des Konzeptes werden im Haushaltsbegleitbeschluss derselben Bürgerschaftssitzung 100.000 € für das Jahr 2021 bereitgestellt.

In **Anlage 1** finden Sie den Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck.

Die Eckpunkte sind entwickelt aus den Ergebnissen des Fachtages, der am 19.02.2021 unter Beteiligung von Jugendlichen, Kommunalpolitiker:innen, pädagogischen Fachkräften und Verwaltung stattgefunden hat. Das Papier enthält Empfehlungen, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Lübeck verbindlicher gestaltet werden kann.

Zur Umsetzung der Empfehlung werden zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 155.000 € jährlich benötigt. Die im Haushaltsbegleitbeschluss für das Jahr 2021 vorgesehene Summe wird also um 55.000 € überschritten. Aus fachlicher Sicht ist die Umsetzung aller Bausteine im vorgeschlagenen Umfang notwendig, um eine ganzheitliche und nachhaltige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck zu gewährleisten. Wenn dies aufgrund fehlender Mittel nicht umgesetzt werden

kann, wird empfohlen zugunsten der konkreten Formate der Kinder- und Jugendbeteiligung in den Handlungsfeldern B und C des Eckpunktepapiers (Stadtteilformate, demokratiefördernde Angebote, etc.) die Weiterentwicklung des Themas im Handlungsfeld A (Verwaltung) zurückzustellen.

**Anlage 2** beinhaltet den Bericht zur Überprüfung des Handlungsleitfadens.

Für den Fall, dass über die 100.000 € aus dem Haushaltsbegleitbeschluss hinaus keine weiteren Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, wird -wie oben beschrieben - empfohlen, auf das in der Anlage vorgeschlagenen Vorgehen (Benennung, Fortbildung und Beratung von Ansprechpartner:innen für Beteiligung in den Bereichen, Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens) zu verzichten.

**Anlage 3** umfasst die Überarbeitung des Handlungsleitfadens sowie Arbeitshilfen zum Leitfaden.

**Anlage 4** enthält den Bericht zur Prüfung, wie das Thema Kinder und Jugendbeteiligung in den Budgetverträgen umgesetzt werden kann. Die dort getroffenen Empfehlungen werden für den Bereich Jugendarbeit und Offener Ganzttag bereits umgesetzt.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:  
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

**Bericht:**

**Anlagen:**

Senatorin Monika Frank



Lübeck, 30.04.2021

## Bericht:

# „Eckpunkten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck“

*„Eine demokratisch verfasste Gesellschaft ist die einzige Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss, alle anderen Gesellschaftsordnungen bekommt man so.“*

– Oskar Negt

Zentrale Aufgabe einer demokratischen Gesellschaft ist es, im Sinne der Demokratieförderung Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihr Recht auf Mitsprache wahrzunehmen und sie zu kritischem Denken und aktivem Mitgestalten anzuregen.

Gleichzeitig ist die Erfahrung, in Belangen des eigenen alltäglichen wie gesellschaftlichen Lebens gefragt, einbezogen und beteiligt zu werden eine entscheidende Komponente für eine gelingende persönliche Entwicklung von Kinder- und Jugendlichen. Zu erleben, dass die eigene Meinung zählt und Dinge verändern kann – also Selbstwirksamkeit zu erfahren – hat positiven Einfluss auf zentrale sozialisatorische wie auch gesellschaftliche Herausforderungen.

Das Thema Beteiligung ist auf vielfältige Weise im SGB VIII verankert. Neben der Verpflichtung von Beteiligung in den einzelnen Angeboten sollen laut Gesetz v.a. die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, sich in der Kommune und darüber hinaus Gehör zu verschaffen.

Auch die Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein sieht seit 2003 vor, dass Politik und Verwaltung Kinder und Jugendliche an den kommunalen Vorhaben in geeigneter Weise beteiligen müssen. Dabei geht diese gesetzliche Verpflichtung über ein Erfragen der Meinung hinaus. Vielmehr muss mit den Kindern und Jugendlichen zumindest ein Dialog über die Umsetzbarkeit der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung stattfinden.

Lübeck hat mit seinem Handlungsleitfaden für Politik und Verwaltung, mit der Einrichtung des regelmäßigen TOP „Anliegen der Jugend“ im Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Vergabe eines beratenden Sitzes im JHA an Jugendliche (unabhängig von Partei- bzw. Organisationszugehörigkeit) bereits früh sehr gute strukturelle Bedingungen für Kinder- und Jugendbeteiligung geschaffen.

Damit Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgreich umgesetzt wird, müssen Vorgaben und Strukturen immer wieder in Erinnerung gerufen, mit neuen Leben gefüllt und an veränderte Bedingungen angepasst werden. Mit der Einrichtung der Stelle der Beauftragten für Kinder und Jugendbeteiligung ist eine Fachstelle geschaffen worden, die kommunale Prozesse rund um Kinder- und Jugendbeteiligung bündeln und notwendige Veränderung voranbringen kann.

---

Im Februar 2021 fand ein von der Fachstelle organisierter Fachtag zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune statt. Nach Inputs zur kommunalen Beteiligungspraxis in Freiburg, Kassel, Kiel und Mannheim diskutierten kommunalpolitische Vertreter:innen, Fachkräfte und Jugendliche, welche Rahmenbedingungen es in Lübeck braucht, damit Kinder- und Jugendbeteiligung in Zukunft noch besser gelingt.

Das vorliegende Eckpunktepapier schlägt erste Handlungsschritte auf dem Weg zu einer kommunalen Strategie für Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck vor. Diese Handlungsschritte sind abgeleitet aus den Ergebnissen des Fachtags und nehmen Bezug auf die Qualitätsstandards zur Kinder- und Jugendbeteiligung, die im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ erarbeitet wurden.

Die Handlungsempfehlungen gliedern sich nach den drei auf dem Fachtag diskutierten Handlungsfeldern bzw. Zielgruppen auf. Die Bündelung der Ergebnisse des Fachtags und eine Zusammenfassung der erwähnten Qualitätsstandards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune finden Sie im Anhang.

Ihnen wünsche ich viel Spaß beim Lesen und freue mich auf konstruktive Diskussionen.

Herzliche Grüße

Christiane Möller

(Beauftragte für Kinder und Jugendbeteiligung)

## **Eckpunkte eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck**

Die nachfolgenden Eckpunkte wurden auf Basis der Diskussion mit Expert:innen sowie Fach- und Leitungskräften der Jugendarbeit und unter Beteiligung von Jugendlichen während des Fachtages am 19.02.2021 erarbeitet. Sie spiegeln den Diskussionsstand unter Berücksichtigung der Lübecker Rahmenbedingungen und fachlicher Qualitätsstandards wider. Einige beschriebene Aufgaben und Leistungen sind Ausweitungen gegenüber den gegenwärtigen Aufgaben. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden entsprechend dargestellt.

### **A) Handlungsfeld Verwaltung und Politik**

- Festlegung von Ansprechpartner:innen für Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bereichen
- Fachspezifische Fort- bzw. Weiterbildung der Ansprechpartner:innen
- Entwicklung einer Arbeitshilfe für Beteiligungsverfahren
- Regelmäßiger Austausch und Fortbildungen von Ansprechpartner:innen zum Thema
- Kontinuierliche Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens und des Praxistransfers
- Vernetzung von Ansprechpartner:innen der Verwaltung und Multiplikator:innen in Einrichtungen und Verbänden
- Landes- und bundesweite Vernetzung zum Thema Kinder und Jugendbeteiligung
- Austausch mit den Geschäftsführungen der Ausschüsse über Möglichkeiten Kinder- und Jugendbeteiligung
- Information und Beratung von Politik
- Verankerung von Kinder und Jugendbeteiligung über die Zielvereinbarungen der Budgetverträge

### ***Zuständigkeit***

- Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung in Kooperation mit den Bereichen

### ***Zusätzlich notwendige Mittel***

- Prüfung von Potentialen im aktuellen Stellenplan
- Zusätzliche und dauerhafte Mittel für Fort- und Weiterbildung

## **B) Handlungsfeld Einrichtungen und Verbände für Kinder und Jugendlichen**

Die Einrichtungen setzen ihren gesetzlichen Auftrag zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen um:

- als Ansprechpartner:innen für Kinder und Jugendliche und deren Belange
- durch die Mitarbeit an Beteiligungsformaten in den Stadtteilen und stadtteilübergreifend
- durch die Unterstützung aktiver Jugendlicher
- durch die Unterstützung von bestehenden Gremien wie z. B. dem SSP
- mit der Förderung der Selbstorganisation von Kinder und Jugendlichen (z.B. durch Juleica-Kurse, Ausbildung zu Demokratiescouts)
- durch Formate zur Demokratiebildung in Jugendarbeit und Schule (z. B. „Fit für Mitbestimmung“, „Pimp your Town“, „Jugend macht Rathaus“)

Zur Unterstützung der Einrichtungen und Verbände werden durch die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung Fort- und Weiterbildung sowie Hilfe bei der Erarbeitung qualitätssichernder Maßnahmen angeboten.

### ***Zuständigkeit***

- Einrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft: für die Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen
- Beauftragte für Kinder und Jugendbeteiligung: Vernetzung, Fortbildung, Koordination der Stadtteilformate
- Freie Träger: Unterstützung aktiver Jugendlicher, Förderung von Beteiligung in Verbänden und Demokratieförderungsprogrammen und -maßnahmen an Schulen

### ***Zusätzlich notwendige Mittel***

- Für die Beratung, Begleitung und Unterstützung der aktiven Kinder und Jugendlichen sowie für die Mitwirkung von Verbänden und Vereinen werden dauerhaft zusätzliche Personal- und Sachressourcen benötigt. Vorschlag ist es, dies bei einem Träger der freien Jugendhilfe anzusiedeln.

## C) Handlungsfeld Methoden und Beteiligungsformate

- Das Stadtschüler:innenparlament in Verbindung mit dem stadtweiten Jugendforum im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ bilden die „institutionelle“ Kinder- und Jugendvertretung
- Anlassbezogenen Stadtteilformate mit dem Schwerpunkt auf Spielleitplanung/ Freiraumentwicklung in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen vor Ort
- Weitere Formate zu „gewichtigen“ Verwaltungsvorhaben (wobei „gewichtig“ noch im Rahmen der Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens definiert werden muss)

### **Zuständigkeiten**

- Jugendforum: Betreuung und Finanzierung durch die Koordinierungs- und Fachstelle des Bundesprogramms „Demokratie leben“
- Stadtteilformate: Jugendeinrichtungen, Schulen, Kitas, Vereine etc. vor Ort, Koordination: Beauftragte Kinder- und Jugendbeteiligung
- Verwaltungsformate: zuständige Bereiche, Beratung durch Fachstelle, gegebenenfalls externe Expert:innen

### **Zusätzliche notwendige Mittel**

- Grundausrüstung für die Durchführung der Beteiligungsformate in den Stadtteilen (z.B. Beteiligungsmobil, Beteiligungswerkstatt) (einmalig)
- Honorarmittel für die Unterstützung bei der Umsetzung der Stadtteilformate (dauerhaft)
- Finanzmittel für die Umsetzung von Beteiligungsergebnissen in den Stadtteilen (z.B. zwei Euro pro Kinder und Jugendlichen im Stadtteil als Budget) (dauerhaft)

## **Anhang:**

### **Bündelung der Diskussionsergebnisse des Fachtags vom 19.02.2021**

#### **Grundsätzliche Handlungsmaxime:**

Die Teilnehmenden des Fachtags wünschen sich für Lübeck eine positive Einstellung von Politik und Verwaltung gegenüber Kinder- und Jugendbeteiligung. Kinder und Jugendlichen sollten als Expert:innen ihre Lage und ihrer Lebenswelt respektiert, wertgeschätzt und ernst genommen werden.

Beteiligung solle an den bestehenden Strukturen anknüpfen, sowohl bezüglich der Orte, an denen Beteiligung stattfindet (Jugendtreffs, Vereine, Schule, bestehende Projekte) als auch hinsichtlich des vorhandenen Handlungsleitfadens für Politik und Verwaltung. Die betreffenden Einrichtungen sollten bei der Entwicklung von Strukturen einbezogen werden.

In Lübeck gäbe es viele Ansätze zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung. Oft fehle es aber an Ressource (zeitlich wie finanziell), Wissen um Beteiligungsprozesse und -methoden oder auch an Absprachen und Verknüpfungen

Daher wird vor allen bei den folgenden Punkten quer durch alle Handlungsfelder Entwicklungsbedarf gesehen:

- Erhöhung der Ressourcen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen sowie für die Umsetzung von Beteiligungsergebnissen
- Regelmäßige und intensive Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften, Verwaltung und Politik
- Bessere Vernetzung und Verknüpfung von bestehenden Strukturen

#### **Rahmenbedingungen im Handlungsfeld Politik und Verwaltung**

Die Teilnehmenden des Fachtags sind sich einig, dass Beteiligung stärker in den Verwaltungsabläufen verankert werden muss, als bisher über den Handlungsleitfaden gelungen ist. Politik und Verwaltung sollten sich stärker auf Jugendliche zu bewegen, in dem z.B. Patenschaften für die Anliegen von Kinder und Jugendlichen übernommen würden. Insgesamt werden sich mehr Begegnungsmöglichkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen mit Vertreter:innen aus Politik und Verwaltung gewünscht.

Abläufe und Strukturen innerhalb der Verwaltung sollten übersichtlicher werden. In allen Bereichen solle es Ansprechpartner:innen für Beteiligung geben. Eine große Herausforderung bliebe die Langwierigkeit von Entscheidungsprozessen in politischen Gremien, die immer wieder transparent gemacht werden müsse.

#### **Rahmenbedingungen im Handlungsfelds Einrichtungen und Verbänden:**

Den Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich regelhaft aufhalten, komme eine zentrale Rolle in Beteiligungsprozessen zu. An Schule könne durch demokratiefördernde Formate Beteiligung gelernt und vorangebracht werden. Vor allem aber in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in den Jugendverbänden böten sich auf Grund des freiwilligen Charakters

---

große Chancen für Beteiligung. Über die Implementierung von Beteiligung in Einrichtungen und Verbänden könne gewährleistet werden, dass Mädchen und Jungen unterschiedlicher Zielgruppen erreicht werden.

Den Fachkräften in diesen Einrichtungen, aber auch den ehrenamtlichen Tätigen komme eine zentrale Aufgabe zu, die hochschwellige Wege in Ausschüsse und Verwaltung für Kinder und Jugendliche gangbarer zu machen. Deswegen wird eine Mitarbeit der Einrichtungen und Verbände an kommunalen Beteiligungsverfahren angeregt. Sowohl die Verankerung von Beteiligung in den Einrichtungen und Verbänden, wie auch die Mitarbeit bei kommunalen Beteiligungsprojekten solle möglichst über die Budgetverträge abgesichert werden.

### **Rahmenbedingungen im Handlungsfeld konkrete Beteiligungsformate und -strukturen:**

Neben einer Kinder- und Jugendvertretung werden vor allem vielfältige Beteiligungsformate gewünscht, die in den unterschiedlichen Stadtteilen angesiedelt sein sollten und dort anknüpften, wo die Kinder und Jugendlichen leben, lernen und aktiv sind. Dies gewährleiste, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Ziel- und Altersgruppen erreicht würden. Kinder- und Jugendlichen in Lübeck solle deutlich werden, wohin sie sich mit ihren Anliegen wenden könnten. Gleichzeitig solle es aber auch aufsuchenden Formate geben.

Themen für die Beteiligungsformate könnten von den Kindern und Jugendlichen selber (bottom up) kommen, aber auch von Politik und Verwaltung in die Beteiligungsformate eingespeist werden (top down).

Die Beteiligungsformate sollten Räume für den Dialog zwischen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen schaffen und einen Austausch zwischen Politik, Verwaltung Kinder und Jugendlichen ermöglichen. So entstünden idealerweise auch gemeinsame Themen des gesellschaftlichen Engagements.

## Qualitätsstandards zu Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune:

Mit diesen Forderungen benennen die Teilnehmenden des Fachtags zentrale Punkte, die in den von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Qualitätsstandards zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune formuliert sind:

Die Entwicklung einer kommunalen Strategie für Kinder und Jugendbeteiligung kann nur gemeinsam in einem kontinuierlichen Prozess mit allen relevanten Akteur:innen vor Ort entwickelt und fortgeschrieben werden.

Zentrale Punkte bei der Entwicklung der Strategie sind:

- *Aufbau eines aktiven lokalen Netzwerks zum Thema Kinder und Jugendbeteiligung:*

Koordiniert durch die Kommune arbeiten alle Akteure gemeinsam an der Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten.

- *Fort- und Weiterbildung*

Hauptamtliche Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige werden in die Lage versetzt, Beteiligungsprojekte anzubieten und weiterzuentwickeln. Ebenso werden Kinder und Jugendliche gestärkt sich in Beteiligungsprojekten zu engagieren.

- *Verankerung vielfältiger Formen von Beteiligung*

Die Akteur:innen im Netzwerk bieten vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten an, die an den unterschiedlichen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern in der Kommune anknüpfen. Dazu gibt es wiederkehrende Bedarfsanalysen.

- *Information, Wertschätzung und Anerkennung*

Kinder und Jugendliche können sich übersichtlich über Beteiligungsmöglichkeiten informieren. Für ihr Engagement im Rahmen von Beteiligung erhalten sie Wertschätzung. Die Ergebnisse von Beteiligung sind in der Öffentlichkeit sichtbar.

- *gezielte Einbeziehung benachteiligter junger Menschen*

Niedrigschwellige Angebote ermöglichen die Beteiligung von diversen Zielgruppen.

- *Förderung der Selbstorganisation junger Menschen*

Vor allem Jugendliche werden unterstützt, eigene Ideen umzusetzen.

- *Unterstützung in der Qualitätsentwicklung*

Neben den erwähnten Fortbildungen geht v.a. darum, Beteiligungsprojekte zu evaluieren und im Fachaustausch darüber Angebote weiter zu entwickeln.

(Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010. Die Broschüre wurde erarbeitet vom Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“. Sie ist online auf [www.kindergerechtes-deutschland.de](http://www.kindergerechtes-deutschland.de) abrufbar und über das BMFSFJ zu beziehen.)



Lübeck, 2. Juni 2021

## Bericht zur Überprüfung des „Handlungsleitfadens Prüfung der Relevanz gem.§47f GO“

Eine erste Überarbeitung des Handlungsleitfadens hat stattgefunden. Der Leitfaden wurde aktualisiert, gekürzt und um Handreichungen wie Arbeitshilfen erweitert.

Inhaltlich bezieht sich die Überarbeitung insbesondere auf folgende Punkte:

- Ergebnisse von durchgeführten Beteiligungen werden als Anlage der entsprechenden Vorlage in ALLRIs eingepflegt. So wird der gesetzlichen Verpflichtung nach §47 f GO (2) nachgekommen und nachgewiesen, wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und wie Beteiligung durchgeführt wurde.
- Finanzierung von Kinder- und Jugendbeteiligung

Für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Themas Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadtverwaltung wird ein Arbeitskreis eingerichtet. Dieser Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Vertreter:innen der Bereiche, die auch als Ansprechpartner:innen für Kinder- und Jugendbeteiligung in ihren Bereich fungieren.

Der Arbeitskreis wird koordiniert von der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung und hat folgende Aufgaben:

- Fachliche Information und Austausch über Standards, Methoden und Nutzen von Kinder- und Jugendbeteiligung
- Präsentation und Diskussion von Beispielen guter/gelungener Praxis der Kinder- und Jugendbeteiligung aus den Fachbereichen
- Weitere Überprüfung und Fortschreibung des Handlungsleitfadens gem. § 47f GO hinsichtlich weiterer Optimierungspotenziale innerhalb der Verwaltungsabläufe
- Hinführung der Vertreter:innen der Fachbereiche zu Multiplikatoren für gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung in den Fachbereichen.

Dieser Arbeitskreis tagt mindestens 2x jährlich. Darüber hinaus werden Fortbildungen zum Thema angeboten, die für weitere Interessierte offen sind.





Lübeck, 07.06.2021

# Vorschlag zur Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens zur Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung gem. §47f GO

## 1. Auftrag zur Prüfung der Relevanz gem. § 47 f GO in den Fachbereichen

Die Gemeindeordnung SH sieht seit 2003 vor, dass Politik und Verwaltung Kinder und Jugendliche an den kommunalen Vorhaben in angemessener Weise beteiligen müssen. Dabei geht diese gesetzliche Verpflichtung über ein Erfragen der Meinung hinaus. Vielmehr muss mit den Kindern und Jugendlichen zumindest ein Dialog über die Umsetzbarkeit der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung stattfinden.

Um diesen gesetzlichen Auftrag nachzukommen ist es notwendig, sich frühzeitig im Verfahren mit der Relevanz des geplanten Vorhabens für die Lübecker Kinder und Jugendliche auseinander zu setzen. Nur wenn Kinder und Jugendlichen frühzeitig beteiligt werden, können ihre Vorstellungen und Anliegen in die Umsetzung des Vorhabens einfließen.

Grundsätzlich muss die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO auch bei der Erstellung des Produktbuches der Fachbereiche, wo der eindeutige Bezug zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist, beachtet werden. Daher prüfen und entscheiden die Bereiche bei Bürgerschaftsaufträgen, Planungen, Veranstaltungen, ob die Relevanz gemäß § 47 f GO gegeben ist. Bei der Prüfung und der gegebenenfalls durchzuführenden Beteiligung unterstützen die Arbeitshilfe und der Fallkatalog im Anhang. Unabhängig vom Ausgang der Prüfung muss die Entscheidung des Bereichs für die politischen Entscheidungsträger:innen nachvollziehbar sein. Diese wird auf dem Deckblatt der Vorlagen vermerkt: Bei „Nein“ soll eine kurze Begründung erfolgen, warum die Prüfung zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Beteiligung nicht erforderlich ist. Bei „Ja“ werden in einer Anlage die Ergebnisse der Beteiligung dargestellt.

## 2. Finanzierung der Verfahren zur Kinder und Jugendbeteiligung

Grundsätzlich muss bei Kostenberechnungen investiver Maßnahmen zu den Planungskosten auch Kosten für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (z. B. für Moderation, Sachkosten) berücksichtigt werden. Zusätzlich ist es möglich Drittmittel einzuwerben.

Bei der Vergabe von beteiligungsrelevanten Planungen, Projekten und Entwicklungen ist darauf zu achten, dass eine Vergabe nur an Anbieter:innen erfolgt, die auch ein Konzept zur methodischen Umsetzung und zur Finanzierung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Vorhaben vorlegen.

---

### **3. Zuständigkeiten im Verfahren**

Die Bereiche sind für die Kinder- und Jugendbeteiligung zu ihren Projekten selbst verantwortlich und müssen in eigener Verantwortung in den jeweiligen Fachausschüssen informieren, ob und wie die Beteiligung mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurde.

Die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt die Bereiche mit den in der Anlage befindlichen Handreichungen (auffindbar auch im Intranet) und ist grundsätzlich Ansprechpartner:in bei Nachfragen ([Kinder-Jugendbeteiligung@luebeck.de](mailto:Kinder-Jugendbeteiligung@luebeck.de), Tel: 122-5168).

#### **Anlagen**

1. Arbeitshilfe
2. Fallkatalog
3. Qualitätsstandards
4. Beteiligungsrelevante Gesetzestexte

# Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 47 f GO gemäß Handlungsleitfaden der Hansestadt Lübeck

Diese Arbeitshilfe soll die Kolleg:innen in der Verwaltung bei der Entscheidung unterstützen, ob für ein Verfahren eine Beteiligung notwendig ist und wenn ja, bei der Planung des Beteiligungsverfahrens behilflich sein.

## 1. Entscheidung über die Relevanz für Kinder und Jugendliche

	Ja	Nein
Betrifft es den Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betrifft das Vorhaben einen Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche aufhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Kinder und Jugendliche bereits Interesse an dem Thema geäußert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hier kann auch der Fallkatalog (Anlage 2) zu Rate gezogen werden

Für den Fall, dass eine Beteiligung vorgesehen ist unterstützen die folgende Fragen bei der Planung:

## 2. Welche Kinder und Jugendlichen sind betroffen?

---

## 3. Welche Interessen der Kinder und Jugendlichen sind betroffen?

---

## 4. Thema der Kinder- und Jugendbeteiligung:

Die Bereiche sollten bezüglich des Beteiligungsgegenstands konkret benennen, „woran“ und zu welchen Fragen genau die Kinder bzw. Jugendlichen beteiligt werden sollen, und welche Entscheidungsmöglichkeiten sie haben. Vor dem Start der Beteiligung müssen die zeitlichen, fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sein, damit klar ist, welche Entscheidungsräume für die Beteiligung gegeben sind. Sinnvoll ist es, diese im Vorfeld und zu Beginn der Beteiligung mit Multiplikator:innen und Kindern und Jugendlichen klar zu kommunizieren.

**Thema:**

---

## 5. Zielgruppe der Beteiligung

- 0-6 J                       7-14 J                       14-21 J

Dabei ist eine Geschlechterparität zu beachten!

## 6. Intensität der Beteiligung

- bis 20 TN                       bis 50 TN                       bis 100 TN                       über 100 TN

## 7. Durchführung der Beteiligung

- durch Bereich selber                       durch Externe  
 zusammen mit Kooperationspartner:innen (Kita, Schule, Jugendtreff)  
 Koppelung an bestehende Beteiligungsformate möglich (s.u.)?

## 8. Auswahl der Methode

in Absprache mit den Durchführenden und Multiplikator:innen. Anregung z.B. unter:

<https://jugend.beteiligen.jetzt/>

<https://www.dbjr.de/fileadmin/Publikationen/2009-DBJR-jugendbeteiligung.pdf>

## 9. Erreichung der Zielgruppe

Methode in Absprache mit Durchführenden und Multiplikator:innen (von Instagram bis persönlicher Ansprache). Zum Gelingen eines Beteiligungsprojektes ist es von Vorteil, dieses in den Regelalltag von Kindern und Jugendlichen zu integrieren. Insbesondere Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendorganisationen wie beispielsweise Stadtschüler:innenparlament und Jugendforen sind geeignete Institutionen. Geprüft werden kann darüber hinaus, ob sich der Beteiligungsgegenstand als Thema der zu entwickelnden Stadtteilformate anbietet.

## 10. Kostenplan erstellen

- Material für die Durchführung
- Moderationskosten
- Kosten für die Umsetzung gesonderter Beteiligungsergebnisse

## 11. Zeitplanung:

Die Zeitplanung der Beteiligung muss abgestimmt sein mit der Zeitplanung des Gesamtprojekts. Falls extern vergeben wird, zusätzlich Zeiten für Ausschreibung bzw. das Einholen von Angeboten beachten und das Ende der Ausschreibung bzw. Zeitpunkt der Vergabeentscheidung festlegen.

	Von KW/Jahr	Bis KW/Jahr
Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens		
Öffentlichkeitsarbeit		
Durchführung		
Auswertung		
Information intern		
Information extern		
Umsetzung		

### **Beim Prozess sind darüber hinaus folgende Dinge zu beachten:**

Die Freiwilligkeit der zu beteiligenden Kinder und Jugendlichen ist bei Partizipationsprozessen Voraussetzung. Kinder und Jugendliche müssen die Prozesse, die sie durch ihre Aktivitäten auslösen, nachvollziehen können. Dieses Prinzip fordert von allen Verantwortlichen eine offene Herangehensweise und ein Ämter- und Professionen übergreifendes Zusammenarbeiten.

Die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse müssen öffentlich diskutiert werden und mit den Beteiligten sowie Entscheidungsträger:innen abgestimmt werden. Die Ergebnisse sollen dokumentiert und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus werden sie - wie im Handlungsleitfaden beschrieben - als Anlage zur Vorlage in Allris eingestellt.

# Fallkatalog nach § 47 f GO zur Orientierung (fortzuschreiben)

**(Bestandteil des Bürgerschaftsbeschlusses vom 24.11.2005)**

## Lebensbereiche

- Grünflächen
  - Parks
  - Freiflächen
  - Wege
  - Brachen
- Wasser
- Naturerlebnisräume
- Sportanlagen inkl. Bäder (Bau, Umbau, Nutzung [-zeiten], Planung)
- Schule, KiTa (Planung, Bau, Entwicklung insgesamt)
  - Gebäude
  - Außengelände
  - Schul- /KiTaentwicklung (Jugendhilfeplanung) und innere Organisation
- Gärten und Höfe
  - Blockbinnenhöfe
  - Fußgängerzonen und (Markt-) Plätze (Planung, Bau, Nutzung)
- Verkehr (Radwege, Verkehrsberuhigung)
- ÖPNV
- (Bau-) Spielplätze, Bolzplätze
- Museumsplanung
- Vorbereitung von Wettbewerben
- Tourismusentwicklung
- Beteiligung der vorgenannten Planungen/Vorhaben auch in F- und B-Plan-Verfahren

---

## **Politik/Gesellschaft**

- Beteiligung durch Anhörung in städtischen Gremien
- Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitsplanung
- Internetangebot der Hansestadt Lübeck
- Einwohner:innenversammlung

Wahlen

# Qualitätsstandards Kinder- und Jugendbeteiligung

## 1. Handlungsprinzipien zur Beteiligung nach § 47 f GO-SH (Bestandteil des Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2005)

### **Partizipation orientiert sich an den Interessen von Kindern und Jugendlichen.**

Kindern und Jugendliche können schon sehr früh an der Gestaltung ihres Alltags, ihres Wohn- und Lebensumfeldes beteiligt werden, bereits vom Kindergartenalter an. Entscheidend hierbei ist die Wahl der kind- und jugendgerechten Methoden. Besonders geeignet sind spiel- und handlungsorientierte Methoden und Arbeitsformen. Methodenvielfalt ist besonders integrationsfördernd. Neben altersgerechten Aspekten sind auch geschlechtsspezifische zu berücksichtigen. Partizipation setzt die Freiwilligkeit der zu beteiligenden Kindern und Jugendlichen voraus.

### **Partizipation hat Ernstcharakter (Realisierungsmöglichkeiten).**

Partizipationsprojekte und Beteiligungsangebote sind erfolgreich, wenn sie ernst gemeint sind. Im kommunikativen Prozess muss herausgefunden werden, was der Kern der einzelnen Idee ist. An der Art und Weise, wie auf sie eingegangen wird, erkennen Kinder und Jugendliche, ob sie ernst genommen werden oder nicht.

### **Partizipation ist transparent für alle Beteiligten.**

Kinder und Jugendliche müssen die Prozesse, die sie durch ihre Aktivitäten auslösen, nachvollziehen können. Dieses Prinzip fordert von allen Verantwortlichen eine offene Herangehensweise und ein Ämter und Professionen übergreifendes Zusammenarbeiten.

### **Partizipation berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen.**

Beteiligungsprozesse sollen so durchlässig und offen sein, dass alle Kinder und Jugendliche integriert werden können. Selektionsprozesse jeglicher Art sind zu vermeiden. Sozialer Hintergrund, Bildungsstatus, Geschlecht, Alter, Behinderung oder Herkunft dürfen bei Beteiligungsprozessen nicht zum Ausschlusskriterium werden.

---

### **Partizipation sichert Handlungsspielräume.**

Bevor Kinder und Jugendliche beteiligt werden, müssen die Rahmenbedingungen durch Erwachsene geklärt sein. Hierzu gehören rechtliche und strukturelle Vorgaben und Richtlinien, sowie der finanzielle Rahmen. Insbesondere die Frage, woran und wie Kinder und Jugendliche genau beteiligt werden sollen, muss vorher geklärt sein. Weiterhin muss vorher festgelegt sein, in welchem Zeitraum die Beteiligungsprozesse stattfinden; wer sie koordiniert und verantwortet.

### **Partizipation schafft Öffentlichkeit.**

Kindern und Jugendliche müssen alters- und zielgruppengerecht informiert werden, um sich beteiligen zu können. Auch die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse müssen öffentlich diskutiert werden und mit den Beteiligten sowie Entscheidungsträger:innen abgestimmt werden. Die Ergebnisse sollten dokumentiert werden und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte im Rahmen von Beteiligungsprojekten soweit wie sinnvoll gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen geleistet werden.

### **Partizipation ist kooperativ.**

Partizipation erfordert eine hohe Kompetenz an Kooperation. Eine ernsthafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen setzt die Bereitschaft voraus, neue Wege zu gehen, Parteigrenzen zu überwinden, Professionen und Ämter übergreifend zu arbeiten. Dabei entstehen unweigerlich Reibungsflächen. Hier gilt es Konflikte auszuhandeln und gemeinsam nach den besten Lösungen zu suchen. Hierbei ist das Prinzip des gleichberechtigten Umgangs miteinander geboten, um spätere Konflikte im Vorfeld zu reduzieren.

### **Partizipation wird evaluiert.**

Es sollte in regelmäßigen Abständen die Umsetzung und Wirkung von Partizipation überprüft werden. Parameter könnte die Anzahl von durchgeführten Projekten innerhalb eines Jahres sein.

## 2. Zusammenfassung der Qualitätsstandards für eine kommunale Strategie zur Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Entwicklung einer kommunalen Strategie für Kinder und Jugendbeteiligung kann nur gemeinsam in einem kontinuierlichen Prozess mit allen relevanten Akteur:innen vor Ort entwickelt und fortgeschrieben werden.

Zentrale Punkte bei der Entwicklung der Strategie sind:

### ➤ **Aufbau eines aktiven lokalen Netzwerks zum Thema Kinder und Jugendbeteiligung:**

Koordiniert durch die Kommune arbeiten alle Akteure gemeinsam an der Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten.

### ➤ **Fort und Weiterbildung**

Hauptamtliche Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige werden in die Lage versetzt, Beteiligungsprojekte anzubieten und weiterzuentwickeln. Ebenso werden Kinder und Jugendliche gestärkt, sich in Beteiligungsprojekten zu engagieren.

### ➤ **Verankerung vielfältiger Formen von Beteiligung**

Die Akteure im Netzwerk bieten vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten an, die an den Bedürfnissen der jungen Menschen in der Kommune anknüpfen. Dazu gibt es wiederkehrende Bedarfsanalysen.

### ➤ **Information, Wertschätzung und Anerkennung**

Kinder und Jugendliche können sich übersichtlich über Beteiligungsmöglichkeiten informieren. Für ihr Engagement im Rahmen von Beteiligung erhalten sie Wertschätzung. Die Ergebnisse von Beteiligung sind in der Öffentlichkeit sichtbar.

### ➤ **Gezielte Einbeziehung benachteiligter junger Menschen**

Niedrigschwellige Angebote ermöglichen die Beteiligung von diversen Zielgruppen.

### ➤ **Förderung der Selbstorganisation junger Menschen**

Vor allem Jugendliche werden unterstützt, eigene Ideen umzusetzen.

### ➤ **Unterstützung in der Qualitätsentwicklung**

Neben den erwähnten Fortbildungen geht v.a. darum, Beteiligungsprojekte zu evaluieren und im Fachaustausch darüber Angebote weiter zu entwickeln.

(Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010. Die Broschüre wurde erarbeitet vom Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“. Sie ist online auf [www.kindergerechtes-deutschland.de](http://www.kindergerechtes-deutschland.de) abrufbar und über das BMFSFJ zu beziehen.)

# Gesetzessammlung Kinder- und Jugendbeteiligung

## Inhaltsverzeichnis

1.	Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Berücksichtigung des Kinderwillens	S. 2
2.	Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit	S. 2
3.	Art. 2 GG (Grundgesetz)	S. 3
4.	Art. 5 GG (Grundgesetz)	S. 3
5.	§ 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit	S. 4
6.	§ 47 f GO SH (Gemeinde Ordnung Schleswig-Holstein)	S. 4
7.	§ 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	S. 5
8.	§ 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	S. 6
9.	§ 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	S. 6
10.	§ 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit	S. 7
11.	§ 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung	S. 8
12.	§ 1 BauGB (Baugesetzbuch) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung	S. 9
13.	§ 3 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit	S.11
14.	§ 137 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen	S.12

## 1. Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Berücksichtigung des Kinderwillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### Art. 12 UN KRK:

- Zusicherung der freien Meinungsäußerung von Kindern
- Berücksichtigung nach Alter und Reife
- Anhörung in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

## 2. Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

### Art. 13 Abs. 1 UN-KRK

- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Beschaffung, Erlangung und Weitergabe von Informationen und Gedankengut ungeachtet der Staatsgrenzen

### 3. Art. 2 GG (Grundgesetz)

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Art. 2 GG (Grundgesetz)

- Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

### Art. 5 GG (Grundgesetz)

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

#### Art. 5 GG (Grundgesetz)

- Recht auf freie Meinungsäußerung, unabhängig vom Alter

## 5. § 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt

### § 1 BGB

- Kinder und Jugendliche sind vollwertige Mitglieder der Gesellschaft

## 6. § 47 f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat § 41a GemO (Gemeindeordnung) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

### § 47f GO SH

- Gemeinde muss Kinder und Jugendliche beteiligen
- Gemeinde muss darlegen, wie die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden

## **7. § 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
  
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
  
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### **§ 1 SGB VIII**

- Kinder und Jugendliche haben das Recht auf die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Erhalt und Schaffen von positiven Lebensbedingungen ist Aufgabe der Gemeinde

## **8. § 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
  
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
  
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

### **§ 8 Abs. 1 SGB VIII**

- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstandes und der sie betreffenden Entscheidung

## **9. § 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind 1.

die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2.

die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3.

die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

## **§ 9 SGB VIII**

- Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln
- Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

## **10. § 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

## **§ 11 Abs. 1 SGB VIII**

- Möglichkeiten anbieten, die die Entwicklung junger Menschen fördern
- Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen an Projekten
- Gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement prägen

## 11. § 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

### § 80 Abs. 1, Nr. 2 und 3 SGB VIII

- Ermittlung der Bedarfe und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen
- Rechtzeitige und ausreichende Planung der Vorhaben um Bedarfe der jungen Menschen zu befriedigen

## 12. § 1 BauGB (Baugesetzbuch) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

- (1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
  2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
  3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
  4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
  5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
  6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
  7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

8. die Belange a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, b) der Land- und Forstwirtschaft, c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, d) des Post- und Telekommunikationswesens, e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,

9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,

11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,

12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

### **§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB**

- Berücksichtigung im Bauleitplan von (u.a.) Familien mit Kindern im Hinblick auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse
- Beachtung der Auswirkungen durch die baulichen Veränderungen für Familien

### 13. § 3 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder

2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### § 3 Abs. 1 BauGB

- Frühzeitiges Informieren der Öffentlichkeit über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung von Bauvorhaben
- Öffentlichkeit kann sich dazu äußern und Bauvorhaben erörtern
- Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit

#### 14. § 137 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

##### § 137 BauGB

- Beteiligte von Sanierungsmaßnahmen sollen mit in Vorhaben einbezogen werden
- Mitwirkung und Beratung der Beteiligten



Lübeck, 08-06-2021T

## Bericht zur Verankerung des Themas „Kinder- und Jugendbeteiligung“ in den Budgetverträgen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 beschlossen:

*„Die Budgetverträge mit den freien Trägern werden bis zur Sommerpause 2021 neu verhandelt und abgeschlossen (bereits Beschlusslage). Hierzu wird das Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ bei allen Budgetverträgen geprüft und in geeigneter Weise mit aufgenommen“*

Die Prüfung zur Aufnahme des Themas Kinder- und Jugendbeteiligung in den Budgetverträgen hat ergeben, dass die Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung in den Zielvereinbarungen zu den Budgetverträgen aufgenommen wird. Dort wo diesbezüglich Formulierungen schon vorhanden sind, wird gegebenenfalls eine Konkretisierung vorgenommen.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts liegen zwei Formulierungsvorschläge vor:

### **Bereich Jugendarbeit 4.513:**

Die bisherige Formulierung in den Zielvereinbarungen des Bereichs lautet:

*„Kinder- und Jugendarbeit beteiligt junge Menschen an der Entwicklung und Durchführung von Angeboten und wirkt beim Aufbau von Beteiligungsstrukturen im Stadtteil bzw. zielgruppenbezogen in der Stadt mit“*

Diese Zielvereinbarung wird in den Budgetverträgen ab 2022 wie folgt präzisiert:

- *„Kinder- und Jugendarbeit beteiligt junge Menschen an der Entwicklung und Durchführung von Angeboten. Bis 2025 entwickeln die Einrichtungen – soweit nicht vorhanden – ein einrichtungsspezifisches Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung an der Angebotsentwicklung und Entscheidungsfindung in der Einrichtung und legen dies ab 2023 mit dem Jahresbericht vor. Die Konzepte sollen sich an den Qualitätsstandards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen orientieren (siehe:<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>).*
- *Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen bei der Umsetzung des § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Sie wirken bei der Entwicklung und dem Aufbau von Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendlichen im Stadtteil sowie auf Stadtebene mit. Sie unterstützen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von geplanten Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche.“*

## **Bereich Schule und Sport 4.401 „Offener Ganzttag“**

In den Zielvereinbarungen mit den Trägern des „Offenen Ganztags“ wird folgende Formulierung aufgenommen:

### *„1.4 Beteiligung Kinder und Jugendliche*

*Der Ganzttag an Schule beteiligt Schülerinnen und Schüler regelmäßig an der Entwicklung und Durchführung von Angeboten. Es werden Beteiligungsformate eingeführt, die eine regelmäßige Beteiligung der Schüler:innen an der Schule sicherstellen.*

*Weiter unterstützen die Einrichtungen bei der Umsetzung des § 47f der Gemeindeordnung. Sie wirken bei der Entwicklung und dem Aufbau von Beteiligungsformaten für Kinder in der Kommune mit.“*

In den Jahresberichten und -gesprächen zwischen freien und öffentlichen Träger werden folgenden Punkte berücksichtigt:

- Angebote/Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung,
- Angebote/Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil bzw. in der Kommune.

Auch die anderen Bereiche des Fachbereiches 4 – Kultur und Bildung sind aufgerufen zu prüfen, inwieweit diese Zielvereinbarungen im Rahmen ihrer Budgetverträge übernommen werden können. Für eine eventuelle Anpassung der Zielvereinbarungen an die jeweiligen Herausforderungen der einzelnen Budgetnehmer: innen steht die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung im Bereich Jugendarbeit zur Verfügung.